NF*Ratgeber*

Nr. 3

N | F | 1

WEGE DURCH DIE SCHULE BEI NEUROFIBROMATOSE TYP 1

Informationen für Eltern und Lehrer

NF BUNDESVERBAND NEUROFIBROMATOSE

Impressum

Herausgeber: Bundesverband Neurofibromatose e.V.
c/o EZB
Blumenweg 9
53902 Bad Münstereifel
Telefon 0800 - 2863 2863
0800 - BVNF BVNF
0228 - 3875 5528
E-Mail info@bv-nf.de

Internet: www.bv-nf.de

Vereinsregister-Nr.: VR11449

Bankverbindung: Spendenkonto:
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE92 2005 0550 1220 1211 21
BIC: HASPDEHHXXX

Druck: Knödler Druck
Oberdorfstr. 166 a
72270 Baiersbronn
Telefon 07442 - 2505
E-Mail info@knoedlerdruck.de

Auflage: 5. Auflage Juli 2026

NF1

Inhalt

Seite

1.	Einleitung	**4**
2.	Was ist Neurofibromatose Typ 1?	**5**
3.	Mögliche Ursachen für schulische Probleme bei NF1	**8**
	ADS/ADHS	**9**
	Wahrnehmungsstörungen	**12**
	Sprachstörungen	**13**
	Motorische Störungen	**14**
	Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten	**15**
	Rechenschwierigkeiten	**16**
4.	Wie kann das Kind häuslich unterstützt werden?	**17**
5.	Was sollte zur schulischen Unterstützung erfolgen?	**19**
6.	Welche Rechte haben betroffene Schüler?	**21**
7.	Welche Hilfsangebote gibt es?	**31**

Einleitung

Es liegt in der Natur der kindlichen Entwicklung, Fertigkeiten zu erwerben, die es einem Heranwachsenden erlauben zu wachsen, um schließlich erwachsen zu werden. Die Biologie der Kinder beinhaltet eine natürliche Neugierde, die Bereitschaft, Fertigkeiten erwerben zu wollen und diese mit Erfolg beweisen zu können. Dies möchten alle Kinder und Jugendliche. Trotzdem müssen wir lernen, dass nicht alle Kinder gleiche Startbedingungen haben und dass es einigen leichter fällt, laufen zu lernen als anderen. Dies gilt auch für den schulischen Weg von Kindern.

Manchen Kindern fällt das Lernen sehr leicht, andere Kinder haben dauerhaft Schwierigkeiten, ihrem Alter und ihrer Begabung entsprechende Leistungen zu erbringen und die notwendigen Lernfortschritte zu machen. Oftmals wird angenommen, das Kind sei noch zu verspielt und habe deswegen Probleme mit den schulischen Anforderungen. Insbesondere bei Kindern, die eine chronische Erkrankung haben, stellt sich die Frage, was Ursache oder Folge der Erkrankung ist, was auf äußere Umstände zurückzuführen und was eventuell die Folge einer Entwicklungsstörung ist.

Diese Frage stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Diagnose einer Neurofibromatose Typ 1 bei einem Kind oder Jugendlichen. Warum kann diese Diagnose eine besondere Herausforderung für Betroffene, Eltern und Lehrer sein?

Kinder mit NF1 weisen häufig eine sogenannte Entwicklungsverzögerung in verschiedenen Teilbereichen auf, so dass der Einstieg ins Leben mühsamer sein kann. Das gilt beispielsweise für die motorischen Funktionen, für die Wahrnehmung, die Konzentration und das Durchhalte- oder auch Auffassungsvermögen. Manche Kinder haben eine eingeschränkte Sehkraft oder weisen eine verminderte Körpergröße im Vergleich zu Gleichaltrigen auf.

Wenn Eltern und Lehrer nicht erkennen, dass das eingeschränkte Leistungsvermögen keinen Unwillen bedeutet, sondern eine „Teil"-Leistungsstörung darstellt, können Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit negativ beeinflusst werden. Nur wenn Kinder, Eltern und Lehrer informiert sind, welche Maßnahmen zur Unterstützung eingeleitet werden müssen, wird eine begabungsgerechte Entwicklung des Kindes möglich.

Die Komplexität der Erkrankung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen waren für uns Anlass zur Erstellung eines Leitfadens, um Eltern von Kindern mit Neurofibromatose eine Hilfestellung zu geben.

Für die Entwicklung des Kindes ist es von hoher Bedeutung, über eine frühzeitige Diagnostik die Ursachen für die Lernprobleme zu erkennen und so auch eine gezielte Förderung oder Therapie in die Wege zu leiten. Nur so kann den Kindern und der Familie viel Leid erspart bleiben und vor allem die schulische und berufliche Entwicklung bestmöglich unterstützt werden. Das Kind wird zusätzlich in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestärkt, wenn es über die Ursachen seiner Lernschwierigkeiten gut informiert ist und sich nicht für dumm oder faul hält.

In dieser Informationsschrift behandeln wir ausschließlich Lernstörungen bei Kindern mit Neurofibromatose vom Typ 1 (NF1). Das Thema hat bei NF1-erkrankten Kindern eine besonders große Bedeutung, da mehr als 50 % der NF1-Kinder Lernprobleme aufweisen. Mit der richtigen Unterstützung können die Lernschwierigkeiten gut kompensiert werden.

Was ist Neurofibromatose Typ 1?

Neurofibromatose Typ 1 wird durch eine genetische Veränderung auf dem Chromosom 17 verursacht. Bei ca. 50 % der betroffenen Kinder wird die Krankheit über ein Elternteil vererbt, bei den anderen 50 % tritt sie sporadisch auf. Die Erkrankungshäufigkeit beträgt mindestens 1:3000. NF1 hat viele Gesichter und kann von spezialisierten Ärzten sicher diagnostiziert werden, wenn mindestens 2 der folgenden Kriterien erfüllt sind.

Typische Symptome

1	6 oder mehrere „Café-au-lait-Flecken“ auf der Haut (Flecken in der Farbe von Milchkaffee)
2	2 oder mehrere Neurofibrome (Knötchen auf oder unter der Haut) oder ein plexiformes Neurofibrom auf der Haut oder im Körperinneren
3	Sommersprossen in der Achsel oder Leistengegend
4	1 Optikusgliom (gutartiger Tumor des Sehnervs)
5	Mindestens 2 Irisknötchen auf der Regenbogenhaut
6	Knochenfehlbildungen
7	Ein Verwandter ersten Grades mit Neurofibromatose Typ 1

Wichtig für Eltern und Lehrer ist zu wissen, dass über 50 % der von einer Neurofibromatose Typ 1 betroffenen Kinder Lernstörungen haben und sich deshalb oftmals schulisch sehr schwer tun können.

Verschiedene Auffälligkeiten können auf eine Lernstörung bei NF1 hinweisen:

- Erhöhte Ablenkbarkeit, Störung des Konzentrations- und Durchhaltevermögens, eingeschränkte Steuerungsfähigkeit,
- Überreaktion auf Veränderungen, unangemessenes Verhalten im Kontakt zu anderen Menschen,
- Schwierigkeiten beim Verständnis von Gesichtsausdrücken, Tonfällen und Musik, Wahrnehmungsschwierigkeiten beim Sehen, d.h. Buchstaben und Zahlen werden verdreht/vertauscht,
- körperliche Ungeschicklichkeit, z.B. in der Koordination, beim Halten des Gleichgewichtes,
- schlechte Orientierung im Raum, Probleme beim Auffangen eines Balles oder Schwierigkeiten, sich auf den Bauch oder Rücken zu legen,
- Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Mögliche Ursachen für schulische Probleme bei NF1

Neben den körperlichen Veränderungen durch die Neurofibromatose Typ 1, werden in verschiedenen Untersuchungen und der wissenschaftlichen Literatur auch Störungen des Lernens dokumentiert. Es zeigen sich sehr unterschiedliche Beeinträchtigungen, die nicht nur die schulische Entwicklung gefährden, sondern oftmals auch bis ins Erwachsenenalter hineinreichen können.

So komplex wie das Krankheitsbild selbst sind auch die möglichen Lernstörungen, die oftmals auf verschiedenen Ebenen zu einer massiven Beeinträchtigung der schulischen Entwicklung führen können. Es werden Kinder beobachtet, die z.T. nur durch motorische Schwierigkeiten auffallen, jedoch gibt es auch Kinder, die mehrere Störungen/Beeinträchtigungen in unterschiedlichen Lernbereichen haben.

Um den Kindern schnell und gezielt schulisch helfen zu können, möchten wir einen Überblick über die möglichen Beeinträchtigungen geben, die im Zusammenhang mit der Erkrankung beobachtet werden, aber nicht unbedingt Folge der Erkrankung sein müssen.

Die große Herausforderung bei der Einschätzung von Lernproblemen ist die mögliche Vielschichtigkeit der Beeinträchtigung. Selbst Experten fällt es oft nicht leicht, die Einzelursachen zu gewichten, um jeweils die Fördermöglichkeiten sachgerecht zu benennen.

Der Schweregrad der daraus resultierenden Probleme ist bei jedem Kind individuell zu erfassen, denn es gibt sehr unterschiedliche Ausprägungen, die auch zu unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen führen müssen.

Entscheidend für alle betroffenen Kinder ist, dass man sie dort abholt, wo sie stehen und die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen möglichst gut ausgleicht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es kein „genormtes“ Kind gibt und es zusätzlich zur NF1 Komorbiditäten (Begleiterkrankungen) geben kann. Diese Begleiterkrankungen können die Beeinträchtigungen durch die Neurofibromatose verstärken. Als Beispiel sei hier eine Störung in der Hörverarbeitung (auditive Störung) benannt, die sich negativ auf die Konzentrationsfähigkeit auswirken kann. Insofern muss man im Interesse des Kindes bei der Diagnostik alle möglichen Beeinträchtigungen abklären.

ADS/ADHS

Die Aufmerksamkeitsdefizit-Störung (ADS) oder die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) gehören zu den häufigsten Störungen im Kindes- und Jugendalter. In Deutschland haben ca. 4,8 % der Kinder zwischen 3 und 17 Jahren eine diagnostizierte Aufmerksamkeitsdefizit-Störung. Bei weiteren 4,9 % der Kinder besteht der Verdacht auf diese Störung. Bei Kindern mit NF1 liegt der Prozentsatz hingegen bei ca. 50 %.

Das Risiko für eine Lernstörung wird durch ADS/ADHS erhöht. Daher bedarf dieses Thema besonderer Beachtung.

Kinder mit ADS/ADHS leiden häufig zusätzlich an Lernstörungen, das können Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Rechenschwierigkeiten sein. Oft ist auch die motorische Koordination nicht vollständig entwickelt, so dass die betroffenen Kinder z.B. Schwierigkeiten haben, einen Ball zu fangen oder bestimmten sportlichen Aktivitäten nachzugehen.

Die ADHS beeinträchtigt nicht nur die schulische Entwicklung, sondern auch das familiäre Leben. Die schulische und berufliche Laufbahn der betroffenen Kinder kann dadurch erheblich beeinträchtigt sein.

Verhaltensweisen bei ADS/ADHS

Jedes Kind hat sein eigenes Profil. Daher kann sich die Symptomausprägung bei den Kindern stark unterscheiden. Dennoch gibt es festgelegte Kriterien, die die Einschätzung der Beeinträchtigung ermöglichen. Ein Kind mit ADS und NF1 ist durch ein vermindertes Durchhaltevermögen und mangelnde Konzentration charakterisiert, die insbesondere für Aufgaben gilt, die eine erhöhte Anstrengungsbereitschaft erfordern. Die typische motorische Unruhe tritt bei den Kindern und Jugendlichen mit Neurofibromatose hyperkinetischen Störungen selten auf.

Als Hauptsymptome gelten: leichte Ablenkbarkeit, mangelndes Durchhaltevermögen, mangelnde Konzentration, gestörte Impulsivität und motorische Unruhe.

Beispielhaft können folgende Verhaltensweisen beobachtet werden:

- leichte Erregbarkeit
- Regeln werden nicht beachtet
- heftige und unerwartete Gefühlsreaktionen
- niedrige Frustrationsschwelle
- Vergesslichkeit
- Kind redet dazwischen, kann nicht warten
- ist oft sehr laut, auch beim Sprechen
- führt Aufgaben oftmals nicht zu Ende
- trotz guter Begabung oftmals schlechte Schulleistungen.

Die Diagnose einer ADS/ADHS sollte über eine fachkompetente Stelle erfolgen, d.h. durch einen Kinder- und Jugendpsychiater oder ein sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ). Die Diagnose ist komplex und bedarf großer Sorgfalt.

Liegt die Diagnose einer ADS oder ADHS vor, sollten Eltern nicht abwarten und auf Besserung hoffen, sondern mit fachkompetenter Hilfe eine Therapie einleiten – wenngleich sich die Auffälligkeiten häufig mit zunehmendem Lebensalter vermindern. Je früher Kind und Eltern z.B. durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen, die in einzelnen Fällen auch medikamentös unterstützt werden müssen, lernen, wie eine Verbesserung der Aufmerksamkeit erreicht werden kann, umso besser wird sich das Kind in der Schule, aber auch im sozialen Umfeld, einfinden können. Die Lehrer sollten im Einzelfall über die Diagnose ebenso informiert sein, damit das Kind z.B. im Klassenzimmer einen Platz erhält, wo es möglichst wenig Ablenkung erfährt.

Wahrnehmungsstörungen

Wahrnehmungsstörungen betreffen den visuellen (Sehen) oder auditiven (Hören) Bereich, die Wahrnehmung von Sprache oder des eigenen Körpers. Bei einigen Kindern ist nur einer der erwähnten Bereiche betroffen, manchmal leiden die Kinder aber auch unter Wahrnehmungsstörungen in mehreren Bereichen, die, wie eingangs beschrieben, nicht unbedingt im Zusammenhang mit der Neurofibromatose stehen, sondern als Begleitstörungen (komorbide Störungsbilder) auftreten.

Ein charakteristisches Merkmal der NF1 sind visuell-räumliche Störungen. So wurde in verschiedenen Untersuchungen festgestellt, dass viele NF1-Betroffene Probleme mit der räumlichen Wahrnehmung und mit der Hand-Auge-Koordination haben. Kinder mit Störungen der visuellen Wahrnehmung können beispielsweise nur schwer bestimmte gleiche Formen erkennen oder haben Schwierigkeiten, die räumliche Lage eines Gegenstands zu erfassen. Oftmals wirkt das Kind dadurch auch ungeschickt, weil es Gegenstände, die es greifen möchte, umwirft. Es kommt außerdem zum Verwechseln/Vertauschen von Buchstaben oder Zahlen.

Eine auditive Wahrnehmungsstörung kann vermutet werden, wenn Kinder in ihrem Verhalten durch folgende Symptome auffallen:

- verminderte Merkfähigkeit akustisch vermittelter Informationen (Sätze, Reime, Lieder)
- häufiges Verwechseln klangähnlicher Laute (laut- und schriftsprachlich)
- übermäßige Lautempfindlichkeit bei üblichem Umgebungslärm
- reduziertes Sprachverständnis bei üblichem Umgebungslärm (Klassenzimmer, Kindergarten)
- reduzierte Aufmerksamkeit bei üblichem Umgebungslärm
- mangelnde Lokalisation einer Schallquelle

Sprachstörungen

Sprachprobleme bei Kindern mit NF1 können die Entwicklung und Lebensqualität von Kindern und Erwachsenen einschränken. Die Ursachen dafür können sehr unterschiedlich sein: Nasalität der Sprache, Gaumensegelabnormalitäten (inkompletter Schluss des Gaumensegels), unpräzises Aussprechen von Konsonanten, Hörschwierigkeiten (auditive Wahrnehmung), Muskelhypotonie der Gesichtsmuskulatur und strukturelle Abnormalitäten (z.B. im Hirnstamm). Ebenso beobachtet man auch eine verzögerte Sprachentwicklung.

Formen der Sprachentwicklungsstörungen

- Störungen beim Erwerb der Laute
- Störungen beim Aufbau des Wortschatzes
- Störungen der Grammatik
- Pragmatische Störungen

  Kinder haben Störungen, mit anderen in Kontakt zu treten, wie z.B.

  - können keinen Blickkontakt herstellen
  - können Fragen nicht beantworten
  - vermeiden Kontakte
  - können Regeln nicht einhalten.

Hilfen

Um für das betroffene Kind die richtige Therapie einzuleiten, ist die Zusammenarbeit eines multidisziplinären Teams nötig: Logopäden, HNO-/MKG-Chirurgen, Neurologen etc. und Spezialabteilungen, die sich mit Hör- und Sprachstörungen beschäftigen. Da Sprachentwicklungsstörungen bereits im Kleinkindalter auffallen, ist es notwendig, das Kind vor Schulbeginn so gut wie möglich sprachtherapeutisch zu fördern, um die schulische Integration nicht zu gefährden.

Motorische Störungen

Dieses Störungsbild liegt bei 4-6 % aller Kinder vor, wobei Kinder mit einer Neurofibromatose Typ 1 deutlich häufiger betroffen sind. So stellen Ärzte bei der neurologischen Untersuchung häufig Gleichgewichtsprobleme fest. Im Vergleich zu Gleichaltrigen ist das Kind viel ungeschickter, unbeholfener und schlechter koordiniert. Motorische Entwicklungsprobleme können mit Störungsbildern wie z.B. Lernbehinderung, geistiger Behinderung oder AHDS einhergehen.

Symptome einer motorischen Entwicklungsstörung

- Auffälligkeiten in der Ausführung ihrer Bewegungen oder der Planung von Handlungen
- Verzögerter Beginn des freien Gehens
- Häufiges Stolpern oder Fallen
- Probleme beim Erlernen verschiedener Sportarten
- Feinmotorische Störungen wie z.B. beim Zeichnen, Schneiden mit der Schere, Schuhe Binden etc.

Behandlungsmöglichkeiten
Über verschiedene Behandlungsansätze wie z.B. Schulung der Körperwahrnehmung, der visuellen Wahrnehmung u.v.m. wird versucht, alltagsrelevante Aufgaben einzuüben. Der Kinderarzt wird das Kind je nach Ausprägung der Störung an einen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten oder Motopäden überweisen. Es liegen bereits Erfahrungen mit verschiedenen Therapien vor, die den Kindern nachhaltig helfen.

Eltern sollten Kinder und Jugendliche unterstützen, Fein- und Grobmotorik sowie Anspannungskraft der Muskulatur zu trainieren. Krankengymnastik, Schwimmen, Trampolinspringen oder auch Reiten sind für Kinder und Jugendliche hilfreich.

Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten

Häufig fallen NF1-Kinder durch Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben auf. Hier ist zu klären, was die Ursache der Probleme ist. Oftmals liegt ein Aufmerksamkeitsdefizit vor und so muss die primäre Therapie in der Behandlung der ADS/ADHS liegen. Ebenso können Beeinträchtigungen in der auditiven und visuellen Wahrnehmung zu Rechtschreibproblemen führen. Sollte die Ursache hingegen in der Unterrichtsdidaktik liegen, muss eine gezielte Förderung der Lese- und Rechtschreibkompetenz erfolgen.

Lassen sich die Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten durch gezielte Fördermaßnahmen nur schwer beheben, kann auch eine Legasthenie (Lese-/Rechtschreibstörung) vorliegen. Die Legasthenie ist eine Störung, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens gekennzeichnet ist. Trotz regelmäßigen Schulbesuchs und guter Beherrschung der deutschen Sprache sind die Kinder nicht in der Lage, ausreichend Lesen und Rechtschreiben zu lernen. Die Probleme wachsen sich nicht aus, sondern können bis ins Erwachsenenalter hinein bestehen bleiben. Legasthenie kann durch Kinder- und Jugendpsychiater oder in einem sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) diagnostiziert werden.

In vielen Bundesländern gibt es Erlasse oder Verwaltungsvorschriften, um Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben schulisch zu unterstützten. Lassen Sie sich dazu in der Schule von LRS-Fachlehrern oder Beratungslehrern beraten. Ist die schulische Förderung nicht ausreichend, sollte rechtzeitig außerschulische Hilfe in Anspruch genommen werden, dabei ist auf eine gute Qualifizierung zu achten, da es kein anerkanntes Berufsbild des Lerntherapeuten gibt. Zur Förderung sollten nur anerkannte Förderprogramme eingesetzt werden, die nah am Schriftspracherwerb ansetzen. Ein Kind lernt Lesen und Schreiben nur durch Lesen und Schreiben. Alle anderen therapeutischen Ansätze sind als ergänzende Maßnahmen eventuell hilfreich, aber nie alleine ausreichend.

Rechenschwierigkeiten

Ebenso wie bei den Problemen beim Lesen und Rechtschreiben, kann auch bei Rechenschwierigkeiten ein Aufmerksamkeitsdefizit die Ursache sein. Auch visuell-räumliche Wahrnehmungsstörungen können zu einer Beeinträchtigung führen.

Hat das Kind hingegen keinerlei Verständnis von Mengen und Zahlen, versteht es die Rechenoperationen nicht und nimmt immer die Finger zum Rechnen, dann sollte man auch an eine Dyskalkulie (Rechenstörung) denken. Die Dyskalkulie ist eine Störung, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens gekennzeichnet ist. Trotz regelmäßigen Schulbesuchs und ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, sind die Kinder nicht in der Lage, ausreichend Rechnen zu lernen. Die Probleme können bis ins Erwachsenenalter hinein bestehen bleiben.

Bei der Therapie der Dyskalkulie ist es ganz entscheidend, dass dem Kind zuerst ein Mengenverständnis vermittelt wird, bevor man es mit Zahlen und Rechenoperationen betraut. Solange das Kind nicht versteht, was sich hinter einer Menge und einer Zahl verbirgt, wird es auch nicht verstehen, was eine Addition oder eine Subtraktion bedeutet.

Bis heute wird leider schulisch weder auf Kinder mit einer Rechenstörung ausreichend Rücksicht genommen, noch eine gezielte Förderung angeboten. Die außerschulische Therapie ist meist der einzige Weg. Therapiekosten bei einer Legasthenie oder Dyskalkulie werden nicht von den Krankenkassen übernommen und müssen daher von den Eltern getragen werden.

www.pixelio.de

Wie kann das Kind häuslich unterstützt werden?

Eltern sollten sich möglichst frühzeitig darum bemühen, bei schulischen Problemen zu klären, was die Ursache dafür ist. Der häufige Rat, dem Kind einfach mehr Zeit zu geben, ist oftmals wenig hilfreich, da das Kind wertvolle Zeit verlieren kann, die nur schwer wieder aufgeholt werden kann.

Jedes schulisch auffällig Kind sollte einem Facharzt/Sozialpädiatrischen Zentrum vorstellt werden, der/das qualifiziert ist, sich mit dem Thema Lernschwierigkeiten bei NF1 auseinanderzusetzen oder einem NF-Zentrum zugewiesen werden, um die Ursachen für die Lernschwierigkeiten zu klären. Nur wenn die Ursache geklärt ist, kann individuell entschieden werden, wie das Kind am besten häuslich unterstützt werden kann, was die Schule leisten sollte und ob außerschulische Förderung oder Therapie notwendig ist. Häufig wird als Eingangsuntersuchung eine Intelligenztestung durchgeführt, die u.a. anzeigen kann, ob ein Kind generell unter- oder überfordert ist.

Das Motto „üben, üben und nochmals üben“ ist gerade bei Kindern mit Lernstörungen fatal, weil man den Lernschwierigkeiten nur durch ganz individuelle Förderstrategien begegnen kann. Stellen Sie sich vor, ihr Kind ist z.B. farbenblind und Sie üben täglich stundenlang das Erkennen der verschiedenen Farben. Für Kind und Eltern steigt der Frust schnell an und es ist innerhalb kurzer Zeit nicht mehr möglich, miteinander zu üben, weil beide Seiten keine Fortschritte sehen.

Oder stellen Sie sich vor, ihr Kind hat eine Rechenstörung und Sie üben mit ihm Rechenaufgaben, obwohl das Kind kein Verständnis für eine Menge hat und gar nicht weiß, was sich hinter einer Zahl verbirgt. Das ist für Nichtbetroffene genauso unverständlich wie eine Farbenblindheit. Wenn Sie aber wissen, dass ihr Kind eine Rechenstörung hat und es erst einmal lernen muss, ein Mengenverständnis zu entwickeln, wird Ihnen schnell klar, warum es bei Rechenaufgaben immer scheitert.

Wenn die Ursache für die Lernstörung geklärt ist, sollten Sie mit Ihrem Kind offen darüber sprechen, damit es versteht, warum es diese massiven Probleme hat und sich verstanden fühlt. Sie müssen Ihre Erwartungen den Möglichkeiten des Kindes anpassen, damit Sie nicht immer wieder enttäuscht sind, wenn Ihr Kind scheitert.

Für Ihr Kind ist es wichtig, es für noch so kleine Lernfortschritte zu loben und seine Leistung anzuerkennen. So schaffen Sie eine entspannte häusliche Atmosphäre, denn Ihr Kind hat in der Schule schon genug mit seinen Problemen zu kämpfen und braucht einen Ort, an dem es verstanden wird.

Ein Beispiel: Sie haben mit Ihrem Kind für ein Diktat geübt und es schreibt wieder eine 6. Sie haben das Gefühl, alles war umsonst. Wenn man vielleicht genauer schauen würde, dann hat Ihr Kind einige Fehler nicht mehr gemacht, aber die hohe Fehlerzahl führt trotzdem zu einer 6. Würde es im Notensystem keine „Deckelung“ geben und Ihr Kind hätte im letzten Diktat eine 12 geschrieben und wäre jetzt bei einer 9 angekommen, dann hätte es bereits 3 Notensprünge gemacht, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Leider wird das in unserem Schulsystem nicht beachtet und Lernfortschritte werden oftmals nicht gesehen. Seien Sie daher aufmerksam und schauen Sie genau, dann werden Sie sehen, dass auch Ihr Kind Fortschritte macht.

Ein Kind braucht ausreichend Zeit zum Spielen und Bewegen! Achten Sie als Eltern darauf und vereinbaren Sie mit dem Lehrer, dass das Kind nach einer angemessenen Zeit die Hausaufgabe abbricht, um nicht den ganzen Nachmittag am Schreibtisch zu sitzen. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind ausreichend Kontakte mit Gleichaltrigen hat und ein Hobby findet, wo es seine Stärken zeigen kann. Jedes Kind braucht Erfolgserlebnisse. Insbesondere, wenn es schulisch wenig Erfolge hat, braucht es einen außerschulischen Ausgleich.

Was sollte zur schulischen Unterstützung erfolgen?

Gespräch mit den Lehrern
An erster Stelle steht das Gespräch mit den Lehrern, um über die Erkrankung und die Auswirkungen zu informieren. Je genauer die Lehrer darüber informiert sind, welche Beeinträchtigungen durch die Erkrankung vorliegen, umso besser kann in der Schule darauf eingegangen werden.

Die Lehrer sollten im Interesse des Kindes darüber informiert werden, wenn eine Teilleistungsstörung bei ihrem Kind diagnostiziert wurde. In dem ärztlichen Gutachten sollten die Beeinträchtigungen eindeutig beschrieben sein und auch Empfehlungen gegeben werden, welche Maßnahmen schulisch hilfreich sind.

Nachteilsausgleich
Im Schulrecht sowie im Behindertenrecht spricht man von einem Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Beeinträchtigung/Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen.

Formen des Nachteilsausgleichs
Bei allen Leistungsanforderungen – egal ob mündlich, schriftlich oder praktisch – ist auf die Beeinträchtigung/Behinderung des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen. Über einen Nachteilsausgleich kann dem Schüler geholfen werden, seine fachliche Kompetenz uneingeschränkt abzubilden – ohne dabei die fachliche Anforderung geringer zu bemessen.

Je nach Art der Beeinträchtigung eignen sich z.B.

- Mündliche statt schriftliche Prüfungen oder umgekehrt
- Arbeitszeitverlängerung bei Prüfungen bzw. verkürzte Aufgabenstellung
- technische Hilfsmittel wie z.B. Computer, Tablet, Vorlesesoftware, Sprachsoftware
- Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle, spezielle Stifte, größere Schrift auf Arbeitsblättern …),
- eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform (z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen) bzw. eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Sportübungen
- …

6. Welche Rechte haben betroffene Schüler?

Es ist zu unterscheiden, ob man sich auf das Behindertenrecht oder das Schulrecht bezieht. Das Behindertenrecht kommt zum Tragen, wenn das Kind an der wirksamen und gleichberechtigen Teilhabe an der Gesellschaft gehindert wird. Beim Schulrecht geht es dabei nicht um den Grad der Behinderung und man benötigt auch keinen Behindertenausweis. Auch nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist kein Behindertenstatus/-ausweis erforderlich, um einen Nachteilsausgleich zu beanspruchen.

Die aktuelle schulrechtliche Situation für Schülerinnen und Schüler mit Lernstörungen ist bundesweit sehr unterschiedlich, da jedes Bundesland seine eigenen Regelungen zur Berücksichtigung von Lernstörungen oder Behinderungen hat.

In allen Bundesländern ist anerkannt, dass es Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder Rechnens gibt. Deshalb hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) damit beschäftigt, wie diese Schüler und Schülerinnen beschult und gefördert werden sollen und im Jahr 2007 die „Grundsätze zur Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ verabschiedet.

Viele Bundesländer sind jetzt dabei, ihre schulrechtlichen Vorschriften an diese Grundsätze anzupassen. In diesen Vorschriften wird überwiegend geregelt, ob und wenn ja, welche Veränderungen bei Klassenarbeiten oder anderen Prüfungen bei diesen Kindern zulässig sind, etwa ein Zeitzuschlag bei den schriftlichen Arbeiten oder die Nicht-Bewertung der Rechtschreibung z.B. im Fach Deutsch oder den Fremdsprachen.

Das Grundgesetz als Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Teilleistungsstörungen

Bereits aus dem Grundgesetz und den dort aufgeführten Grundrechten ergibt sich das Recht der Betroffenen auf Berücksichtigung der Beeinträchtigungen. Ein sehr wichtiges Grundrecht unseres Grundgesetzes ist der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Er besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

Das Schulrecht wird ganz wesentlich geprägt durch diesen Gleichheitssatz und Schulen und Lehrkräfte sehen den Gleichheitssatz auch immer als Leitlinie ihres Handelns an. Der Gleichheitssatz sorgt zum einen dafür, dass die Leistungen und Abschlüsse der Schüler und Schülerinnen vergleichbar bleiben, weil ihnen die gleichen Bedingungen zugrunde liegen, und zum anderen auch dafür, dass es keine unberechtigten Bevorzugungen oder Benachteiligungen gibt.

Auch für die Berücksichtigung einer Lernstörung/Behinderung und damit die Andersbehandlung dieser Schüler und Schülerinnen in der Schule gibt es einen sachlichen Grund, denn das Grundgesetz bestimmt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Viele denken bei dem Begriff der Behinderung an die Feststellung einer Behinderung oder die Ausstellung eines Behindertenausweises durch die Versorgungs- oder anderen Ämter (§ 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)). Eine solche förmliche Anerkennung der Behinderung ist für die Berücksichtigung der Teilleistungsstörung in der Schule nicht erforderlich. Es kommt allein auf die Diagnostik der Störung durch eine entsprechende Fachkraft an. Es ist nicht erforderlich, dass eine Schwerbehinderung i.S.d. SGB IX vorliegt. Jede Schwere der Behinderung reicht für den Anspruch aus dem Grundgesetz aus.

Welche Rechte haben Schüler und Schülerinnen mit Lernstörungen im Einzelnen?

Schüler und Schülerinnen mit einer Lernstörung haben das Recht auf Nachteilsausgleich, Schutzmaßnahmen und Förderung. Die schulrechtlichen Regelungen befassen sich in erster Linie mit der Förderung der betroffenen Kinder. Sie verstehen darunter meistens auch den Nachteilsausgleich und/oder die Nicht-Bewertung der Rechtschreibung (sog. Notenschutz). Diese Begriffe müssen jedoch voneinander getrennt werden, weil sie ganz verschiedene Bereiche betreffen. Jede einzelne Maßnahme hat ihre eigenen rechtlichen Voraussetzungen.

Nachteilsausgleich

Schüler mit Teilleistungsstörungen haben wegen ihrer Behinderung Anspruch auf Nachteilsausgleich. Sinn eines Nachteilsausgleichs ist es, dem benachteiligten Prüfling die gleichen Möglichkeiten einzuräumen, seine wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen wie dem nicht-betroffenen Prüfling. Deshalb werden die äußeren Prüfungsbedingungen verändert, um die Nachteile, die sich aus einer Behinderung ergeben, aufzufangen und damit für den Prüfling überhaupt erst die gleichen Bedingungen zu schaffen wie bei den nicht-betroffenen Prüflingen.

Formen des Nachteilsausgleichs für jede Form der Leistungsfeststellung sind deshalb z.B.

- Zeitverlängerung in den Prüfungen
- Vorlesen der Aufgaben
- Verkürzung des Aufgabentextes
- Veränderung des Aufgabentextes, z.B. durch eine größere Kopie
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln
- Mündliche Abfrage z.B. von Vokabeln
- Diktieren eines Aufsatzes in ein Diktiergerät.

Mit dem Nachteilsausgleich wird die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren erst hergestellt. Ein Nachteilsausgleich stellt keine Bevorzugung des betroffenen Schülers dar, weil nur der Nachteil ausgeglichen wird, bis die gleichen Bedingungen wie bei den Mitschülern erreicht sind. Der Nachteilsausgleich steht den Betroffenen aufgrund der Behinderung zu. Deshalb kann er nicht daran geknüpft werden, dass der Betroffene vorher gefördert wurde. Im Bereich anderer Behinderungen ist dies selbstverständlich: Bei Schülern mit körperlichen Behinderungen wird die Aussetzung der Sportnote nicht davon abhängig gemacht, dass der Schüler regelmäßig die notwendige Krankengymnastik absolviert.

Schutzmaßnahmen

Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsstörung haben außerdem aus den Grundrechten Anspruch auf Schutzmaßnahmen in der Form, dass sie von allgemeinen Leistungsanforderungen befreit werden.

Schutzmaßnahmen sind Maßnahmen, bei denen nicht nur die äußeren Prüfungsbedingungen verändert werden – wie beim Nachteilsausgleich – sondern bei denen auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird. Bei ihnen wird der betroffene Prüfling tatsächlich bevorzugt, weil bei ihm – anders als bei nicht-betroffenen Prüflingen – z.B. die Rechtschreibung nicht gewertet wird.

Schutzmaßnahmen sind z.B.:

- Nicht-Bewertung der Rechtschreibung in allen Fächern
- Nicht-Anwendung der Klausel, dass bei vielen Rechtschreibfehlern die Note herabgesetzt wird
- Veränderung der Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Noten für die Gesamtnote
- keine Teilnahme an Diktaten.

Eine solche Bevorzugung von Menschen mit Behinderungen ist nach dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ausdrücklich erlaubt. Denn mit einer solchen Bevorzugung soll gerade verhindert oder überwunden werden, dass Menschen mit Behinderungen durch rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten ausgegrenzt werden. Dieser Ausgleich der Benachteiligung ist außerdem zulässig, weil Schülerinnen und Schüler sonst in erheblichem Umfang von schulischen und beruflichen Möglichkeiten ausgeschlossen werden.

Förderung

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, alle Kinder zu fördern. Die Förderung muss da ansetzen, wo das Kind steht und sollte es ihm ermöglichen, den Anschluss an die Klasse und die allgemeinen Anforderungen zu finden. Die Förderung ist unabdingbar notwendig, um den betroffenen Kindern die Grundfertigkeiten z.B. im Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Die Förderung steht gleichberechtigt neben dem Nachteilsausgleich und den Schutzmaßnahmen und ist nicht etwa höherwertig oder vorrangig.

Die Grenzen der schulischen Förderung, meist im Rahmen des Unterrichts in der Klasse, sind da erreicht, wo eine individuelle Förderung des Kindes erforderlich ist, die ein normal ausgebildeter Lehrer nicht leisten kann. Die Schule muss in der Lage sein oder in die Lage versetzt werden, diese Grenze zu erkennen und zu akzeptieren.

Es ist allgemein bekannt, dass die Möglichkeiten der Schule zu fördern, sehr stark durch die finanzielle und personelle Ausstattung der Schule begrenzt sind.

Zulässigkeit von Zeugnisbemerkungen

Alle schulrechtlichen Regelungen der Länder sehen vor, dass die Berücksichtigung z.B. der Legasthenie in einer bestimmten Form im Zeugnis vermerkt wird. Eine solche Bemerkung kann z.B. lauten: „Die Rechtschreibleistungen wurden nicht gewertet."

Solche Zeugnisbemerkungen sind nur dann zulässig, wenn den betroffenen Schülern mit Legasthenie Schutzmaßnahmen gewährt wurden, etwa indem die Rechtschreibung nicht gewertet wurde.

Wenn allerdings „nur" ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, dann darf dies nicht im Zeugnis vermerkt werden. Deshalb sind Bemerkungen nicht zulässig, die z.B. lauten: „Wegen einer Legasthenie wurde die Arbeitszeit in den Klausuren um 20 % verlängert."

Viele Eltern scheuen sich vor dieser Zeugnisbemerkung des Notenschutzes. Wenn man allerdings auf die Zeugnisbemerkung verzichtet, verzichtet man auch auf die Schutzmaßnahmen, in vielen Ländern auch auf die Berücksichtigung der Legasthenie überhaupt.

Durchsetzung der Rechte der betroffenen Schüler

Diese Frage stellt sich für Sie nicht, wenn an Ihrer Schule alles optimal läuft: Lehrer und Eltern sind im Gespräch, die Lernstörung der Schülerin/des Schülers ist durch ein fachliches Verfahren festgestellt, der Nachteilsausgleich und Notenschutz wird bis zur Abschlussprüfung gewährt, alle Lehrer wissen Bescheid und berücksichtigen die Lernstörung von sich aus.

Leider ist dieser Idealzustand selten. Darum stellt sich vielen Eltern die Frage: „Wie können die Rechte der betroffenen Schüler durchgesetzt werden?"

- Suchen Sie zuerst das Gespräch mit den Lehrern Ihres Kindes und mit der Schulleitung. Informieren Sie Lehrer und Schulleitung über die Lernstörung Ihres Kindes und fragen Sie nach Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen. Sprechen Sie mit zuständigen Fachlehrern/Klassenlehrern und/oder der Stufenleitung und Schulleitung. Ebenfalls sollte der Austausch mit Beratungslehrern oder Schulpsychologen gesucht werden, da hier meist bessere Kenntnisse über die Möglichkeiten der schulischen Unterstützung vorliegen.

- Gespräche sollten möglichst in einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre stattfinden. Wo dies Schwierigkeiten bereitet, ist es sinnvoll, Vertrauenspersonen hinzuzuziehen, z.B. Elternbeiräte, Vertrauenslehrer. Um im Gespräch den „Faden“ nicht zu verlieren, sollte man sich im Vorfeld Notizen machen und während des Gesprächs wichtige Punkte notieren.
  Lehrer haben ebenfalls ihre Notizen („Rotes Buch“), auf die sie sich beziehen. Außerdem sind sie im Führen von Gesprächen durch ihren Beruf unter Umständen mehr geübt, was Ihnen als Eltern nicht zum Nachteil gereichen sollte.

- Stellen Sie Anträge schriftlich. Damit stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Antrag beweisen können und die Schule muss schriftlich darauf reagieren.

- Wenn Sie etwas mit der Schule vereinbaren, dann lassen Sie sich diese Vereinbarung schriftlich bestätigen oder fertigen Sie ein Protokoll an, das Sie dann der Schule übersenden.
  Bleiben Sie fair und sachlich – die beste Förderung ist immer noch eine gute Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule.

Häufige Fragen

An wen muss ich mich wegen der Berücksichtigung einer Entwicklungsstörung zuerst wenden?
Sprechen Sie zuerst mit dem Klassenlehrer Ihres Kindes und, falls erforderlich, mit dem Schulleiter, evtl. auch mit dem Beratungslehrer oder dem Schulpsychologen darüber, dass Sie eine Berücksichtigung der Teilleistungsstörung beantragen wollen.

An wen muss ich den Antrag richten?
Darauf gibt es keine eindeutige Antwort. Weil die Zuständigkeiten je nach Bundesland und Schulart sehr unterschiedlich sind, müssen Sie selbst recherchieren, wer die zuständige Stelle ist. In den meisten Fällen richtet man den Antrag an die Schulleitung.

Die Schule sagt, für mein Anliegen gäbe es keine Vorschriften des Kultusministeriums. Deshalb könne meinem Antrag nicht stattgegeben werden. Stimmt das?
Weil viele schulrechtliche Bestimmungen sich nur auf bestimmte Klassenstufen oder auch Schulzweige beziehen, ist es möglich, dass es für Ihr Anliegen (z.B. Berücksichtigung in einer Abschlussklasse) keine Vorschrift des Kultusministeriums gibt. Dann ist es aber Pflicht der Schule, die Teilleistungsstörung auf der Grundlage von Art. 3 GG (Grundgesetz) oder der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Der Anspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil es dafür keine Regelung gibt.

Welche Unterlagen oder Bescheinigungen brauche ich für einen Antrag?
Am besten ist es, wenn die Teilleistungsstörung durch eine aktuelle Bescheinigung eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder einer entsprechenden Fachkraft nachgewiesen wird. Wenn Unterlagen über die bisherige schulische Förderung des Kindes vorliegen, dann sollten auch diese beigefügt werden.

Ist es gut, noch ein Gutachten der Schulpsychologin/ des Schulpsychologen beizufügen?
Ein Gutachten eines Schulpsychologen ist nicht erforderlich. Die Diagnostik durch einen Kinder- und Jugendpsychiater oder eine entsprechende Fachkraft reicht aus.

Muss für das Kind ein Behindertenausweis beantragt werden?
Nein, ein solcher Behindertenausweis muss nicht beantragt werden. Der Erteilung eines Behindertenausweises liegen andere rechtliche Voraussetzungen zugrunde als der Anerkennung einer Teilleistungsstörung im Schulrecht. Wenn das Kind einen Behindertenausweis bzw. die Anerkennung einer Behinderung hat, dann ist dies ein zusätzliches Argument für den Antrag und sollte dem Antrag beigefügt werden.

Muss das Kind im Sinne des Sozialrechts schwerbehindert sein?
Nein, eine Schwerbehinderung, also eine Behinderung in Höhe eines GdB (Grad der Behinderung) von 50 ist nicht erforderlich. Für die schulrechtliche Berücksichtigung reicht jeder Grad der Behinderung aus.

Wir haben beim Jugendamt Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beantragt. Diese wurde abgelehnt, weil unser Kind nicht von seelischer Behinderung bedroht sei. Können wir trotzdem einen Antrag an die Schule stellen?
Ja, der Antrag an die Schule stützt sich auf Art. 3 Grundgesetz. Dafür reicht es aus, dass bei dem Kind eine Teilleistungsstörung diagnostiziert wurde. Der Behinderungsbegriff des Grundgesetzes ist ein anderer als der der Kinder- und Jugendhilfe.

Zählen zu den Prüfungen, bei denen es Nachteilsausgleich und Notenschutz gibt, nur die Abschlussprüfungen?
Nein, die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren muss in allen schulischen Prüfungen hergestellt werden, also bei Klassenarbeiten,

Klausuren, schriftlichen Tests, Abfragen, Lesetests usw. im laufenden Schuljahr und in eventuellen Aufnahmeprüfungen (z.B. für den Übertritt auf Realschule oder Gymnasium).

Macht es überhaupt Sinn, den Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz zu stellen, wenn die Prüfung schon in nächster Zeit (z.B. vier Wochen) ist?

Es macht auf jeden Fall Sinn, den Antrag zu stellen. Zunächst dokumentiert man mit einem solchen Antrag die Behinderung des Kindes und kann im Ernstfall die Prüfung anfechten, weil auf die Behinderung keine Rücksicht genommen wurde. Außerdem ist die Schule gehalten, über den Antrag so schnell zu entscheiden, dass die Berücksichtigung in der Prüfung auch erfolgen kann. Entscheidet die Schule nicht rechtzeitig, kann in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf Berücksichtigung der Teilleistungsstörung in der Prüfung geklagt werden.

Wie viel Zeitzuschlag sollte man beantragen?

Der Zeitzuschlag soll den Nachteil ausgleichen, den das betroffene Kind durch die Teilleistungsstörung hat. Deshalb kommt es darauf an, wie stark das Kind tatsächlich beeinträchtigt ist. Je schwerer die Ausprägung der Teilleistungsstörung ist, desto höher sollte der Zeitzuschlag sein. Die Grenze liegt vermutlich bei ca. 50 % der normalen Bearbeitungszeit.

Welche Zeugnisbemerkung ist zulässig?

Es ist nicht zulässig im Zeugnis zu vermerken, dass ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. Im Zeugnis darf also z.B. nicht stehen, dass ein Zeitzuschlag gegeben wurde oder dass Aufgaben vorgelesen wurden. Schutzmaßnahmen dürfen hingegen im Zeugnis vermerkt werden, d.h. wenn z.B. ein Notenschutz auf Rechtschreibleistungen bei einer Legasthenie gewährt wurde.

7. Welche Hilfsangebote gibt es?

Neben den bereits beschriebenen Kontakten zu Medizinern oder Therapeuten gibt es weitere Anlaufstellen, bei denen sich Eltern Rat und Unterstützung holen können. Wenn die Diagnose gestellt und die notwendige Unterstützung, Förderung oder Therapie geklärt ist, sollten die Beratungsgespräche in der Schule beginnen und die unterrichtenden Lehrer sowie die Beratungslehrer eingebunden werden.

Hilfreich ist auch der Austausch mit dem zuständigen Schulpsychologen, der mit dafür sorgen kann, dass das Kind schulisch gut gestützt wird. Wichtig ist zu erkennen, dass die Schule nicht therapeutisch tätig werden kann, sondern bei einer notwendigen therapeutischen Unterstützung immer externe fachkompetente Therapeuten eingebunden werden müssen.

Je nachdem, welche Lernstörung bei Ihrem Kind vorliegt, sollte der Austausch mit Selbsthilfeorganisationen gesucht werden. Die meist umfangreichen praktischen Erfahrungen können sehr wertvoll sein, um z.B. Hilfen zur Selbsthilfe aufzuzeigen oder Kontakte zu fachkompetenten Stellen herzustellen.

Auch Kontakte zum Schulelternbeirat oder Landeselternbeirat sind sinnvoll, weil hier oftmals Erfahrungen vorliegen, wie zu verfahren ist, um Nachteilsausgleich oder Notenschutz zu erhalten. Manchmal gibt es in benachbarten Schulen schon „Vorreiter“, die bereits Rahmenbedingungen geschaffen haben, um auf bestimmte Lernstörungen gut einzugehen. Es sollte dann ein Austausch zwischen den Schulen hergestellt werden, um auf bestehende Erfahrungen aufbauen zu können. Die Elternbeiräte sind darüber meist gut informiert.

Sollten die Lernstörungen bereits dazu geführt haben, dass es zu Problemen in der Familie oder bei der Erziehung gekommen ist oder das Kind sich immer mehr isoliert und schulisch nicht mehr richtig integriert ist, können sich Eltern an das Jugendamt (oft auch „Amt für

Familien und Kinder“ genannt) wenden. Sie werden dort ebenfalls beraten, da Jugendämter nicht als Kontroll- oder Eingriffsbehörde zu verstehen sind, sondern die Beratung von jungen Menschen und ihren Eltern in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen.

Grundsätzlich sollten Sie rechtzeitig den Austausch mit fachkompetenten Personen und Stellen suchen und nicht abwarten, ob sich vielleicht die eine oder andere Problematik für Ihr Kind von selbst löst. Wenn Ihr Kind so frühzeitig wie möglich die richtige Unterstützung erhält, wird es sich umso besser entwickeln und lernen, mit seiner Beeinträchtigung umzugehen.

Je eher Sie und Ihr Kind das „Sosein“ annehmen und nicht das „Anderssein“ als Schicksal in den Mittelpunkt stellen, umso einfacher wird es für alle Beteiligten. Machen Sie Ihr Kind an seinen Stärken fest und verschaffen Sie ihm möglichst viele Erfolgserlebnisse. Lieben Sie es so, wie es ist und setzen Sie keine falschen Erwartungen in Ihr Kind. Wenn es Ihnen gelingt, Ihrem Kind Ihre „bedingungslose“ Liebe zu zeigen und es bei seinen Herausforderungen zu unterstützen, wird es trotz seiner Beeinträchtigung zu einer gesunden und starken Persönlichkeit heranwachsen.

Technische Hilfsmittel

Wie Sie und Ihr Kind täglich feststellen müssen, dauert es einige Zeit, bis eine gute Förderung erste Erfolge zeigt. Als Schülerin oder Schüler muss man täglich viel Wissen aufnehmen und verarbeiten. Um hier schnelle Hilfe zu erhalten, können technische Hilfsmittel sehr wertvoll sein, wie z.B. Computer mit Vorlesefunktion und Rechtschreibkorrektur, Spracherkennungsprogramme, Taschenrechner u.v.m.

Wann kommen technische Hilfsmittel zum Einsatz?

- Bei der Aufnahme von Informationen
- Bei der Wiedergabe von Informationen
- Bei der Verarbeitung von Informationen
- Als Lernunterstützung und Lernsoftware
- Zur Optimierung von Tafelbildern (interaktives Whiteboard)
- Als Nachteilsausgleich

Was leisten technische Hilfsmittel bei Problemen beim Lesen und Schreiben?

- Vergrößerung von Schrift
- Verbesserung der Kontraste
- Vorlesesoftware
- Spracherkennung mit Textausgabe
- Automatische Worterkennung
- Rechtschreibkorrektur
- Übersetzung in Fremdsprachen

Was leisten technische Hilfsmittel bei Problemen beim Rechnen?

- Rechenoperationen (Taschenrechner)
- Erfassen von Maßen und Ermittlung von Flächen (Lasermesssysteme)
- Digitale Anzeigen (z.B. digitale Schieblehre)

Es stellt sich für viele Eltern die Frage: „Wo suche ich selbst nach technischen Hilfsmitteln?“ Einerseits kann Sie der Bundesverband Neurofibromatose beraten, aber man kann auch im Internet recherchieren, wo es Datenbanken gibt, die eine Vielzahl von Informationen bereithalten. Sie können sich aber auch an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen wenden, die hier meist gut unterstützen können.

Wichtig ist, immer aktuell zu recherchieren, was neu auf dem Markt ist, z.B. über Tests in PC-Zeitschriften (das ist auch online möglich), da sich die Angebote in diesem Bereich beständig ausweiten und verbessern. Man findet im Internet auch viele Freeware-Programme (kostenfreie Angebote zum Download), die man einfach testen kann.

Bei Kauf-Software sollte man immer erst Demoversionen testen, um zu prüfen, ob man damit gut arbeiten kann. Sehr hilfreich ist auch ein Erfahrungsaustausch mit anderen Nutzern, z.B. in Internet-Foren. Beim Kauf von Software sollte man prüfen, ob es Schüler- oder Studentenversionen gibt, die günstiger erworben werden können oder Volumenlizenzen, die z.B. in Schulen eingesetzt werden können.

In den Schulen gibt es häufig schon Angebote wie „Tablet-Klassen“ und dafür liegen in den Schulen für einige Software-Programme Volumenlizenzen vor. Man sollte den Austausch mit der Schule suchen und sich auch dort Rat einholen. Wichtig ist, in Ruhe die technischen Hilfsmittel auf eigene Schwerpunkte zu testen, bevor man sich für einen Kauf entscheidet. Individuelle Beeinträchtigungen brauchen individuelle Lösungen!

Geschäftsstelle

Bundesverband Neurofibromatose e.V.

c/o EZB | Blumenweg 9 | 53902 Bad Münstereifel

Tel. 0800 - 28 63 28 63
0800 - BVNF BVNF
0228 - 38755528

info@bv-nf.de
www.bv-nf.de

Kostenlose Beratung

Unsere telefonischen Beratungszeiten finden Sie auf unserer Internetseite: www.bv-nf.de/kontakt
Beratungsanfragen per E-Mail senden Sie bitte an: beratung@bv-nf.de

Mitglied werden

Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie unsere Arbeit. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft finden Sie über den QR-Code rechts oder unter: www.bv-nf.de/mitglied

Spenden

Um Menschen mit NF und ihren Angehörigen helfen zu können, benötigen wir finanzielle Unterstützung für laufende Projekte und Forschungsvorhaben.
Mehr Info: www.bv-nf.de/unterstuetzen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Broschüre die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

NFnews
Keine wichtigen Informationen verpassen?
Jetzt Newsletter abonnieren:

(QR-Code Newsletter-Anmeldung)

Telefonische Beratungszeiten:
Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Tel. 0800 - 2863 2863
Tel. 0800 - BVNF BVNF

NEUROFIBROMATOSE
Tumorkrankheit mit vielen Gesichtern

Weitere Flyer
und Ratgeber zum
Leben mit NF zum
kostenlosen Download:
https://bv-nf.de/downloads

(QR-Code scannen)

Geschäftsstelle
c/o EZB, Blumenweg 9
53902 Bad Münstereifel
info@bv-nf.de

Telefonisch erreichbar:
Dienstag bis Donnerstag
10:00 - 16:00 Uhr
Tel. 0800 - 2863 2863
Tel. 0800 - BVNF BVNF

www.bv-nf.de

NF BUNDESVERBAND NEUROFIBROMATOSE